

Beilage zum Czuzthäler No. 52.

Samstag den 1. Juli 1865.

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 und vom 6. November 1858.

K a r l

von Gottes Gnaden,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Artikels 5, Ziff. 2 des Gesetzes vom 6. November 1858 treten folgende Bestimmungen:

Wenn an der Volksschule einer Gemeinde 2 Lehrstellen vorhanden sind, so muß in allen Fällen die erste, und bei mehr als 180 Schülern auch die zweite Stelle mit einem Schulmeister besetzt werden.

Bei mehr als 150 und nicht mehr als 180 Schülern soll der zweite Lehrer der Regel nach ein Schulmeister sein.

Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Schülerzahl dauernd die genannte Höhe erreiche (vergl. Art. 6, Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. Novemb. 1858).

Artikel 2.

An die Stelle des Art. 5, Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes vom 6. November 1858 treten folgende Bestimmungen:

Wo 3 bis 5 Lehrstellen bestehen, kann Eine mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

An Schulen mit mehr als 5 Lehrern kann je bis zu weiteren 5 Lehrern noch je Eine weitere Stelle mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

Alle übrigen Lehrstellen dagegen sind mit Schulmeistern zu besetzen.

Artikel 3.

Wo ein wirkliches und dringendes ökonomisches Bedürfnis zur Besetzung einer angemessenen Frist für den Vollzug der Bestimmungen der Art. 1 und 2 vorliegt, kann diese durch die Oberschulbehörde unter Rücksprache mit der betreffenden Kreisregierung erteilt werden.

Artikel 4.

Jeder ständige und unständige Lehrer ist neben Haltung der Sonntagschule zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Hat ein Lehrer wegen des Abtheilungsunterrichts mehr als 30 Wochenstunden zu erteilen, so ist ihm für jede solche weitere Unterrichtsstunde dem Jahr nach eine Belohnung

von 12 fl. auf dem Lande,

von 18 fl. in Städten und

von 24 fl. in Gemeinden erster Klasse

auszusetzen.

Die Bestimmungen in Artikel 6, Ziffer 4, Ziffer 6, Absatz 2 und Ziffer 8 des Gesetzes vom 6. Novemb. 1858 sind aufgehoben.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 7, Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes vom 6. November 1858 treten folgende Bestimmungen:

Jeder Schulmeisterstelle kommt eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung, oder eine den jeweiligen Mietpreisen entsprechende Hausmietenbeschädigung zu.

Der Mindestgehalt der nach Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes neuerrichtenden Schulmeisterstellen ist für alle Gemeinden ohne Unterschied auf

Vierhundert Gulden

festgesetzt.

Für die übrigen Schulmeistergehälter sind nachstehende Normen maßgebend:

1) der Mindestgehalt einer Schulmeisterstelle soll nicht unter

Vierhundert Gulden

betragen.

2) in Landschulgemeinden haben die Mindestgehälter anzusteigen.

bei Schulen

mit 2 Lehrstellen für den ersten oder einzigen Schulmeister auf . . . 425 fl.,

mit 3 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf 450 fl.,

für den zweiten auf . . . 425 fl.,

mit 4 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf 475 fl.,

für den zweiten auf . . . 450 fl.,

mit 5 und mehr Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf 500 fl.,

für den zweiten auf . . . 450 fl.,

3) In Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern soll bei 3 und mehr Lehrstellen der Gehalt des ersten Schulmeisters mindestens um 25 fl. höher, sonst aber sollen die Schulmeistergehälter in solchen Städten zum mindesten eben so hoch stehen, als die Gehälter der in den Landschulgemeinden auf den entsprechenden Stellen befindlichen Schulmeister.

4) In Städten mit mehr als 2000 und weniger als 4000 Einwohnern soll der Durchschnittsgehalt einer Schulmeisterstelle mindestens in 500 fl.,

in Städten mit 4000 bis 6000 Einwohnern mindestens in 550 fl.,

in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern mindestens in 600 fl.

bestehen.

Hierbei sind jedoch angemessene Gehaltsabstufungen in der Art einzuführen, daß, wo nur zwei Schulmeisterstellen vorhanden sind, der Gehalt des einen Schulmeisters um 100 fl. höher sich berechnet, als der Gehalt des anderen Schulmeisters, sonst aber in jeder solchen Schulgemeinde ein Theil der Schulmeistergehälter den normalen Durchschnittsbetrag um 100 fl. übersteigt.

Bei Berechnung der Durchschnittsgehälter bleiben die Gehälter derjenigen Schulmeisterstellen,

deren Errichtung erst durch das gegenwärtige Gesetz gefordert wird, außer Betracht.

Artikel 6.

An der Stelle des letzten Satzes in Art. 7, Ziffer 6 des Gesetzes vom 6. Novembr. 1858 wird Folgendes bestimmt:

Der Güterertrag darf nicht höher als zu 3 Prozent des örtlichen Kaufwerths der Güter angeschlagen werden.

Bei Berechnung des letzteren ist der Durchschnitt der örtlichen Kaufpreise aus den letzten 9 Jahren vor dem Zeitpunkt der Einkommensrevision zu Grunde zu legen.

Fehlt es an den erforderlichen Grundlagen für eine solche Durchschnittsberechnung und kommt eine gütliche Vereinigung unter den Beteiligten nicht zu Stande, so ist der örtliche Kaufwerth der Güter durch Schätzung zu ermitteln.

Artikel 7.

Art. 34, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 erhält folgende Zusatzbestimmung:

Die Bezüge für besondere kirchliche Einrichtungen, welche in einem mit dem Schuldienste vereinigten niederen Kirchendienste ihren Grund haben (Ecolomente, Accidenzien, Stolzgebühren), sind in den Gehalt der Schulstelle nicht einzurechnen.

Artikel 8.

Art. 34, Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 wird dahin abgeändert:

Ist mit der Schulstelle ein Wehnerdienst vereinigt, so muß der Lehrer in der Regel einen Wehnergehilfen halten, dessen Belohnung zu dem bei Festsetzung des Gehalts in Abzug kommenden Amtsaufwand zu rechnen ist, soweit solche nicht etwa schon durch den Wehrbeitrag gedeckt erscheint, um welchen der Gehalt der Schulstelle das gesetzliche Minimum übersteigt.

Nur ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Gemeinde und des Lehrers dem letzteren die Haltung eines Wehnergehilfen von der Ober-schulbehörde erlassen werden, in welchem Falle die entsprechende Belohnung ihm zu reichen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Vor 50 Jahren.

Die Schlacht von Waterloo und ihre Folgen.

(Im Auszug aus Dr. Wilh. Zimmermann's Befreiungskämpfe der Deutschen.)

(Schluß.)

Die Stände wollten die alte Verfassung zurück. Der Streit dauerte lange, die Stimmung des Volkes wurde um so schwieriger, als seine Beschwerden, schwer und begründet wie in keinem andern deutschen Volke, fast keine Abhilfe fanden. Bei dem Charakter des Königs, der Ausgesprochenes nie zurücknahm, und bei der Stimmung der Stände war an keine Vergleichung zu denken, und die Vertagung auf unbestimmte Zeit, welche der König anordnete, machte den ungünstigen Eindruck auf das Volk. Sie wurden zwar wieder einberufen, aber der Streit begann auf's Neue, bis zum Tode des Königs ohne Erfolg. Erst sein Nachfolger, König Wilhelm, brachte drei Jahre nachher das Verfassungswerk zu Stande, in welchem zu dem neuen Zeitge-

maßen viel vom alten Rechte aufgenommen wurde, zwar nicht vollkommen, wie kein menschliches Werk, aber mit allen Keimen, die beste Verfassung in Deutschland daraus zu entwickeln.

In Baden war die Stimmung und der Gang der Verhandlungen wie in Württemberg. (Und ähnlich in andern deutschen Ländern, während in mehreren die versprochenen Verfassungen theils den Bedürfnissen des Volks nicht entsprachen, theils gar nicht gegeben wurden.)

Unter den bedeutenderen deutschen Fürsten zeichnete sich der Churfürst von Hessen-Cassel aus, freilich auf seine Art. Weder er selbst, noch der Titel, den er forstführte, paßte für die neue Zeit. Es ist erzählt worden, daß kein Fürst bei seiner Rückkehr mit solchem Jubel und Freudentaumel von seinem Volke empfangen wurde, wie dieser; aber den guten Hessen gingen die Augen bald schrecklich auf.

Ist es ein Wunder, wenn bei solchen Lagen und Ausichten in Deutschland viele, die nach dem großen Kampfe die lohnende Frucht zu brechen hofften, in Gram und Erbitterung und in die Sehnsucht, diesen Zustand zu ändern, versieten? Düstere Stimmen der Klage, des Vorwurfs, der Verzweiflung wurden laut, in Zeitschriften und in Liedern, die wie drohende Geister im Volke umliefen, sowohl im südlichen Deutschland als im Norden, besonders auch in Preußen.

Fassen wir die Hauptergebnisse der durch die Revolution und Napoleon hervorgebrachten Erschütterungen und des großen Kampfes, wie sie sich unmittelbar nach dem Ende desselben zeigen, zusammen, so sind sie folgende: Frankreichs politisches Uebergewicht über Deutschland ist gebrochen, und Preußen und Oesterreich üben vermöge der Größe ihrer äußern Macht den entscheidenden Einfluß in den deutschen Angelegenheiten; aber Frankreichs geistiger Einfluß blieb; für die Ströme deutschen Blutes, für den Wohlstand von Millionen und die Reichthümer und Schätze Deutschlands, die es verichlang, gab Frankreich oder vielmehr seine Revolution uns jene das Alte neuschaffenden Grundsätze der innern Verwaltung, welche die größtmögliche Freiheit, das gleiche Recht Aller und das Wohlsein der Meisten nicht mehr bloß Einzelner, zum Ziele haben. Vieles, was das deutsche Leben erdrückte, hat der große lange Sturm aus Westen vernichtet, und dem Neuen zur rascher Entwicklung Bahn gebrochen. Ein neuer Geist, ein neues Lebensprincip, das demokratische, ist in dem großen Kriege auch in Deutschland lebendig geworden, und ein neuer Kampf dadurch in seinem Innern hervorgerufen: Fürstengewalt, die alte Aristokratie und das demokratische Princip streiten sich, wer dem andern das Meiste abzugewinnen vermöge. Das ist der Standpunkt Deutschlands kurz nach der Besiegung Frankreichs. Aber die Entwicklung dieses Kampfes im Innern von Deutschland ist ein neuer, ganz anderer Befreiungskampf, der, in den ersten Jahren mit Eifer und Erbitterung geführt, bald auf lange hinaus erstickt schien, aber im Jahre 1830 neue Lebenselemente bekam, 1848 ausglühte, und dessen Ende in einer Zukunft liegt, die zwar die Früchte, welche die Freunde des Volkes schon von dem großen Waffenkampfe gegen Napoleon erwartet hatten, gewiß zeitigen wird, die aber noch lange nicht so nahe ist, als die Wünsche vieler sie stellen.

Antwort auf die Räthselfragen in Nr. 50.

Der von Moska am rothen Meer.